OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350641/2/Py/TO

Datum:
Linz, 10. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A.K., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.12.2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.12.2018, GZ: SJF, wurde der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Antrages vom 31.10.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt zuerkannt:

„1. Es wird Ihnen für sich ab 01.11.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) K.A., geb. x
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft gem. §1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Die Leistung ist befristet bis 31.05.2019.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
- K.A., geb. x
NH bei AMS
jegliches sonstiges anrechenbares Einkommen“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Schwester im Haushalt lebe und keine familiäre Verpflichtung für unterhaltsberechtigte Angehörige habe, die mit ihr im Haushalt leben. Sie sei zudem beim AMS arbeitssuchend gemeldet und beziehe von dort Leistung.
Aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation befinde sie sich in einer sozialen Notlage.
Auch wenn Einschränkungen bei der Erwerbssuche festzustellen seien, sei sie im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 11 Oö. BMSG zur Annahme aller angebotenen Tätigkeiten im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten verpflichtet, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 09.01.2019, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Ich bin im Notstandshilfebezug. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.12.2018 wurde die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab 01.11.2018 befristet bis 31.05.2019 zuerkannt. Laut dem beiliegenden Berechnungsblatt wurden EUR 649,10 als Richtsatz herangezogen. Dies entspricht einem Richtsatz gemäß § 1 Abs 1 Z 3a OÖ BMSV für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben. Abzüglich der Notstandshilfe iHv EUR 234,67 haben Sie meinen Monatsanspruch iHv EUR 414,43 berechnet.

Ich bin alleinstehend und lebe mit meiner Schwester, Frau K.C., in einer Mietwohnung. Ich bin deshalb mit meiner Schwester in eine Wohnung gezogen, da es für meinen Gesundheitszustand förderlich ist, wenn eine vertraute Person bei mir ist. Ich fühlte mich aus psychischen Gründen nicht in der Lage, alleine zu wohnen. Die Gründe waren somit nicht finanzieller Natur - Es ging nicht darum, dass ich mir dadurch etwas ersparen sollte. Meine Schwester und ich sind Mieterinnen laut dem Mietvertrag. Ich bin verpflichtet, monatlich EUR 350,- an Miete an meine Schwester zu bezahlen. Ich überweise regelmäßig EUR 350,- an Miete zu Monatsbeginn an meine Schwester (die Kontoauszüge lege ich der Beschwerde bei). Ich habe mein eigenes Zimmer. Das Bad, das WC und die Küche benützen wir gemeinsam. Die Einkäufe erledigt jeder in der Regel für sich selbstständig. Auch zu Mittag koche ich für mich alleine, da meine Schwester einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht und daher immer auswärts ihre Mahlzeiten zu sich nimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Lebensrhythmen nehmen wir die Mahlzeiten in der Regel getrennt voneinander ein. Ich wasche meine Wäsche selbst. Ich finanziere selbst meine Lebenserhaltungskosten.
Ich bin daher als vollständig selbstständig zu betrachten.

Durch den angefochtenen Bescheid erachte ich mich in meinem subjektiven Recht auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung/ der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in korrekter, gesetzlicher Höhe verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid insoweit angefochten, als die Höhe der Mindestsicherung/ Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes falsch berechnet wurde und ein falscher Richtsatz herangezogen wurde und außerdem die Mindeststandards/Richtsätze von der OÖ Landesregierung trotz gesetzlicher Verpflichtung in den letzten 2 Jahren nicht angepasst wurden.

Geltend gemacht werden folgende Beschwerdegründe:

- Ich habe jeden Monat einen Betrag von EUR 350,- als Miete an meine Schwester abzuführen. Ich koche für mich alleine, da meine Schwester ihre Mahlzeiten auswärts zu sich nimmt. Ich bin zwar zu meiner Schwester gezogen, allerdings bin ich vollständig selbstständig. Wie bereits erwähnt sind die Gründe für die gemeinsame Mietwohnung rein gesundheitlicher Natur. Die EUR 350,- Euro an Miete für meine Wohnung stellen einen marktüblichen Mietpreis dar - diesen Preis hätte ich auch dann zu bezahlen, wenn ich alleine in einer Wohnung wohnen würde. Ich habe somit kaum finanzielle Vorteile gegenüber einer eigenen Wohnung. Der derzeit gewährte Monatsanspruch iHv EUR 414,43 reicht nicht aus, um meine Lebensgrundbedürfnisse bzw. meine regelmäßig anfallenden Kosten abdecken zu können. Meine Schwester ist nicht für mich unterhaltspflichtig. Meine Schwester übernimmt meine Lebenserhaltungskosten nicht. Ich habe diese Lebenserhaltungskosten ausschließlich selbst zu tragen. Ich gelte somit als alleinstehend.
Gemäß § 8 OÖ BMSG dürfen ausschließlich die Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatten oder Ehegattinnen, Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet werden. Dies bedeutet, dass das Einkommen meiner Schwester nicht berücksichtigt werden darf.
Aus all diesen genannten Gründen ist die Behörde verpflichtet, den Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs 1 Z1 OÖ BMSV heranzuziehen. Die Behörde hätte noch vor Erfassung des Bescheides von sich aus prüfen müssen, wie die tatsächlichen Gegebenheiten (Mietzahlungen, Aufteilung der Wohnung, usw.) sind. Da die

Behörde meine Situation nicht konkret geprüft hat, ist der Behörde ein Formfehler unterlaufen.

- Nach § 13 Abs 2 OÖ BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen. Der im Bescheid angeführte Richtsatz ist zu niedrig, denn die OÖ Landesregierung hat in den letzten 2 Jahren (2018 und 2019) trotz der gesetzlichen Bestimmung keine Erhöhung der Mindeststandards bzw. Richtsätze vorgenommen. Aufgrund der fehlenden Valorisierung muss ein höherer Mindeststandard bzw. ein höherer Richtsatz als der tatsächlich herangezogene Mindeststandard/Richtsatz der Bemessung zu Grunde gelegt werden.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung und bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften hätte mir die belangte Behörde die bedarfsorientierte Mindestsicherung/ die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab 01.11.2018 im gesetzlichen (und somit höheren) Ausmaß unter korrekter Anwendung des § 13 Abs. 2 OÖ BMSG (Valorisierung bzw. Anhebung der Mindeststandards) zugesprochen."

3. Mit Schreiben vom 14.01.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus.

Die Beschwerdeführerin ist am x geboren und österreichische Staatsbürgerin. Sie wohnt gemeinsam mit ihrer Schwester an der Adresse X, L. Die Wohnung hat ein Ausmaß von insgesamt 85 m^2. Die Beschwerdeführerin bewohnt dort ein Zimmer von 20 m^2. Bad, WC und Küche werden gemeinsam benützt. Der Mietanteil der Beschwerdeführerin, den sie an ihre Schwester überweist, beträgt 350 Euro monatlich. Wohnbeihilfe wird keine bezogen. Die Beschwerdeführerin ist beim AMS als arbeitslos gemeldet und erhält seit 01.11.2018 Notstandshilfe in Höhe von 7,57 Euro täglich.

4.2. Die persönlichen Daten, Wohnverhältnisse und Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie den Angaben der Beschwerdeführerin. Diese Daten sind unstrittig und bedürfen deshalb keiner weiteren Klärung.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und

Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 idgF, betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Hausgemeinschaft leben, pro Person 649,10 Euro.

5.2. Von der Beschwerdeführerin wird vorgebracht, dass ihr der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehende Personen zu gewähren wäre und nicht jener gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV für volljährige Personen, die in Haushaltgemeinschaft leben und begründet dies zusammengefasst damit, dass sie als völlig selbstständig zu betrachten ist. Die Gründe, weshalb sie bei ihrer Schwester lebt, seien nicht finanzieller Natur, vielmehr ist dies für ihren Gesundheitszustand förderlich. Auch bezahle sie regelmäßig Miete an ihre Schwester, habe aber einen anderen Lebensrhythmus als diese. Ihre Schwester finanziere nicht ihren Lebensunterhalt sondern sie selbst.

Zunächst ist auszuführen, dass die Behörde im angefochtenen Bescheid ohnehin keine Leistungen oder Ansprüche der Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Schwester für die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen hat sondern lediglich die Leistungen des AMS als zur Verfügung stehendes Einkommen gewertet wurde. Insofern geht das Vorbringen, es liege keine Finanzierung des Lebensunterhaltes durch die Schwester vor, ins Leere. Auch dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin selbst Mietkosten zu tragen hat wurde von der belangten Behörde Rechnung getragen, da eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards (mangels Aufwendungen für den Wohnbedarf gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG) nicht erfolgte.

Wenn sich die Bf gegen den zur Anwendung gebrachten Mindeststandard wendet so ist ihr entgegenzuhalten, dass durch § 6 Abs. 1 Oö. BMSG deutlich gemacht wird, dass die soziale Notlage jeweils auf der Ebene eines Haushalts zu betrachten ist. Was als Haushaltsgemeinschaft zu beurteilen ist wurde bereits mehrfach vom Verwaltungsgerichtshof einer Beurteilung unterzogen. Nach dessen ständiger Rechtsprechung zu den Mindestsicherungsgesetzen der Länder liegt ein „gemeinsamer Haushalt“ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil der Wohneinheit (unter)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind,

wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter)gemietete Bereich einer Wohneinheit also keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen (vgl. etwa VwGH vom 23.10.2012, 2012/10/0020; 22.10.2013, 2013/10/180; 11.08.2017, Ra 2016/10/0092; 31.01.2018, Ra 2017/10/20213)

Auch im gegenständlichen Fall verfügt die Beschwerdeführerin über ein Zimmer in einer von einer weiteren Person verwendeten Wohnung. Die allgemeinen Einrichtungen wie Küche, Bad und WC werden von beiden Bewohnerinnen gemeinsam verwendet und ist somit nach der Judikatur auch im gegenständlichen Fall von einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt auszugehen. Es ist für die Leistungshöhe daher auch nicht maßgeblich, ob die Beschwerdeführerin diese Wohnform aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen gewählt hat. Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberrösterreich zur Beurteilung einer Haushaltsgemeinschaft und des zugrunde zu legenden Mindeststandards (vgl. LVwG-350041 vom 19.05.2014; LVwG-350075 vom 27.10.2014; LVwG-350212 vom 16.06.2016 u.a.)

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation der Beschwerdeführerin als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte daher von der belangten Behörde zu Recht und war somit der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, der nach der derzeitigen Rechtslage 649,10 Euro beträgt, der Berechnung über die Höhe der zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde zu legen, zumal ein subjektiver Anspruch Einzelner auf jährliche Valorisierung der Mindeststandards aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden kann.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny